

Beiträge für die MPA-Ausbildung Cotisations pour la formation des AM Contributi per la formazione delle AM



Aargau



Bern



Berne



Glarus



Luzern



Nidwalden



Obwalden



Schaffhausen



Schwyz



Solothurn



St. Gallen



Zürich



MERKBLATT

Aargauerischer Ärzteverband (AAV)

Finanzierung der Überbetrieblichen Kurse zur Ausbildung von Medizinischen Praxisassistent/innen EFZ

1. Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung und Reglement über die Organisation der Überbetrieblichen Kurse der FMH sind Lehrbetriebe verpflichtet, sich finanziell an der schulischen Ausbildung von Medizinischen PraxisassistentInnen zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100 % von der öffentlichen Hand getragen wird, werden gemäss MPA-Finanzreglement zur Entlastung der Lehrmeister die verbandsinternen Überbetrieblichen Kurse durch den Aargauerischen Ärzteverband finanziert [AAV-Hauptversammlungsbeschluss vom 26. März 1998].
3. Die AAV-Hauptversammlung hat am 27. Juni 1996 entschieden, die Kosten der Überbetrieblichen Kurse solidarisch über einen MPA-Beitrag der ordentlichen AAV-Mitglieder (freipraktizierende sowie Chef- und Leitende ÄrztInnen) und über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des gesamten Praxispersonals zu finanzieren; die Beiträge dürfen nicht den Arbeitnehmenden weiterverrechnet werden. Gemäss dem am 29. April 2015 revidierten MPA-Finanzreglement sind ab 1. Januar 2016 neu auch alle selbständigerwerbenden ordentlichen Mitglieder gemäss ihren Erwerbseinkommen beitragspflichtig; der Beitrag wird in Prozent des FAK-pflichtigen Einkommens (d.h. mit Plafond) festgesetzt. Die Beiträge werden gemäss vertraglicher Vereinbarung von der Ausgleichskasse *medisuisse* erhoben.
4. Für Arztpraxen und/oder Unternehmungen/Organisationen besteht für definierte Personenkategorien eine Rückforderungsmöglichkeit. Für Details verweisen wir Sie auf unsere Webseite: www.aargauer-aerzte.ch / Mitgliederbereich / Medizinische Praxisassistentin / Für AAV-Mitglieder / "MPA-Finanzreglement" und "MPA-Rückforderungsbegehren". Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen auch telefonisch zur Verfügung.
5. Die Rechnung des MPA-Fonds wird durch die AAV-Geschäftsstelle geführt. Diese erstellt das Budget und legt es der AAV-Geschäftsleitung zur Genehmigung vor. Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die AAV-Hauptversammlung. Als Kontrollstelle handelt die AAV-Revisionsstelle.
6. Der FAK-Abgabesatz wird jährlich von der AAV-Geschäftsleitung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. **Für das Jahr 2025 beträgt der MPA-Beitragssatz 0.2 % der gesamten FAK-pflichtigen Lohnsumme bzw- des bei CHF 148'200.00 plafonierten Einkommens der Selbständigerwerbenden.**

Dättwil, November 2024



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Merkblatt betreffend Inkasso von MPA-Beiträgen

für praktizierende Neumitglieder der Aerztegesellschaft des Kantons Bern mit Praxispersonal (als Praxispersonal gelten auch mitarbeitende Ehegatten, sofern diesen ein Lohn ausgerichtet wird).

1. Die Lehrbetriebe sind gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung verpflichtet, sich an den Kosten der schulischen Ausbildung der medizinischen Praxisassistentinnen zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100 % von der öffentlichen Hand getragen wird, gehen die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Einführungskurse grösstenteils zu Lasten der Berufsbildende und Berufsbildnerinnen oder deren Berufsverbände.
3. Die Delegiertenversammlung der Aerztegesellschaft des Kantons Bern hat am 26. Oktober 1995 entschieden, die Einführungskurskosten solidarisch bzw. über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des **gesamten Praxispersonals** zu finanzieren. Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge wurde vertraglich der Ausgleichskasse medisuisse der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Chiropraktoren in St. Gallen übertragen.
4. Der Abgabesatz wird, sofern notwendig jährlich per Ende Oktober für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt. Die einkassierten Beträge fliessen in den Fonds für Medizinische Praxisassistentinnen (MPA), der von der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) verwaltet wird. Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt gemäss vertraglicher Abmachung mit dem Verein Medizinischer Assistenzberufe, VMA/OdA, welchem die Durchführung der Einführungskurse obliegt.
5. Der Beitragssatz für die Finanzierung der Einführungskurskosten für medizinische Praxisassistentinnen wurde auf 0.3 % der Lohnsumme des gesamten in der Arztpraxis angestellten Personals festgelegt. Die Obergrenze pro Mitglied und pro Jahr wurde auf Fr. 1'500. — festgelegt. Übersteigt der Arbeitgeber-Beitrag MPA Fr. 1'500. — pro Kalenderjahr, so ist jedes Mitglied befugt, den überschüssenden Betrag auf schriftliches Gesuch hin und unter Beilage der Abrechnungsbelege über das betreffende Kalenderjahr beim Sekretariat BEKAG zurückzufordern. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass keine Beitragsbefreiungen für bestimmte Personalkategorien erfolgen können. Der Beitragssatz ist auf der gesamten Lohnsumme des in der Arztpraxis angestellten Personals zu entrichten.



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Fiche d'information concernant l'encaissement des cotisations AM

pour les nouveaux membres pratiquants de la Société des Médecins du Canton de Berne employant du personnel dans leur cabinet (les conjoints comptent également comme personnel de cabinet, à condition qu'ils perçoivent un salaire).

1. Selon la loi fédérale sur la formation professionnelle, les entreprises de formation sont tenues de contribuer aux coûts de la formation scolaire des assistantes médicales.
2. Alors que les écoles professionnelles sont à 100% à la charge du secteur public, les coûts inhérents aux cours d'introduction exigés par la loi sont largement pris en charge par les formateurs professionnels ou leurs associations professionnelles.
3. L'Assemblée des délégués de la Société des Médecins du Canton de Berne a décidé le 26 octobre 1995 de financer les coûts des cours d'introduction de manière solidaire ou au moyen de pourcentages salariaux de la masse salariale de **l'ensemble du personnel du cabinet**, ce qui est déterminant pour la Caisse de compensation pour allocations familiales (CAF). La perception des cotisations versées par l'employeur a été transférée par contrat à la caisse de compensation medisuisse pour les médecins, dentistes, vétérinaires et chiropraticiens de Saint-Gall.
4. Si nécessaire, le taux de cotisation est redéfini chaque année à la fin du mois d'octobre pour l'année civile suivante. Les sommes collectées sont versées au Fonds pour les assistantes médicales (AM), qui est géré par la Société des Médecins du Canton de Berne (SMCB). Les fonds sont affectés conformément à un accord contractuel avec la Société des professions d'assistance médicale (Verein Medizinischer Assistenzberufe VMA/OdA), qui est responsable de l'organisation des cours d'introduction.
5. Le taux de contribution pour le financement des coûts relatifs aux cours d'introduction pour les assistantes médicales a été fixé à 0,3% de la masse salariale de l'ensemble du personnel employé dans le cabinet médical. Le plafond par membre et par an a été fixé à CHF 1500.-. Si la cotisation AM de l'employeur dépasse CHF 1500.- par année civile, chaque membre a le droit de réclamer le montant excédentaire au secrétariat de la SMCB sur demande écrite et en joignant les justificatifs de l'année civile en question. Nous attirons expressément votre attention sur le fait qu'aucune exonération de cotisations ne peut être accordée pour certaines catégories de personnel. Le taux de cotisation est payable sur la base de la masse salariale de l'ensemble du personnel employé dans le cabinet médical.



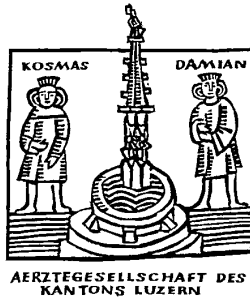
Merkblatt Finanzierung der Überbetrieblichen Kurse für MPA-Lehrlinge

Für praktizierende Mitglieder der Ärztesgesellschaft des Kantons Glarus

- 1) Mit der Einführung der Medizinischen Praxisassistentin als BIGA-Beruf wurden die Lehrmeister gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung verpflichtet, sich an der schulischen Ausbildung zu beteiligen.
- 2) Während die Berufsschule zum grössten Teil von der öffentlichen Hand getragen wird, gehen die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen überbetrieblichen Kurse mehrheitlich zu Lasten der Lehrmeister oder Berufsverbände.
- 3) An der a.o HV vom 9.3.1995 wurde beschlossen, die MPA-Ausbildung solidarisch durch alle praktizierenden Ärzte (Kategorien 1 und 2) zu finanzieren. Anlässlich der HV vom 28.11.1996 wurde zudem beschlossen, den Einführungskurs mit FAK-Lohnprozenten zu finanzieren. Die Kosten der überbetrieblichen Kurse werden demnach über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse FAK massgebenden Lohnsumme des gesamten Praxispersonal finanziert. Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge wurde vertraglich der Ausgleichskasse Medisuisse, Oberer Graben 37, 9001 St.Gallen übertragen. Anlässlich der a.o.HV vom 22.11.2007 wurden nachstehende Berufe von der Abgabepflicht befreit: diplomierte PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, RöntgenassistentInnen, OrthoptistInnen, PsychologInnen und angestellte Ärzte (AssistenzärztInnen, PraxisvertreterInnen). Zusätzlich sind alle Praxis-Inhaber-Saläre von juristischen Personen ebenfalls befreit, um diese den Praxis-Inhaber von Einzelunternehmungen gleichzusetzen. Mit dieser Auflistung handelt es sich um eine abgeschlossene Aufzählung. Die Beiträge können beim Delegierten für MPA-Fragen unter Nachweis der Zahlung (AHV-Jahresabrechnung) und des AHV-Personalblattes mit der genauen Berufsbezeichnung sowie einem Einzahlungsschein bei: Dr. med. Peter Züst, Delegierter für MPA-Fragen, Praxis im Sonnenzentrum, Bahnhofstrasse 2a, 8753 Mollis, Tel: 055 612 23 zurückgefordert werden und zwar jeweils nur für das Vorjahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres (Folgejahr) (z.Bsp. Antrag für 2024 rückforderbar bis zum 31.12.2025). Die Rückzahlung erfolgt jeweils im Januar nach Ablauf der Rückforderungsfrist (bei obigem Beispiel also im Januar 2026).



- 4) Die Beitragshöhe (FAK-Lohnprozente) wird jährlich, jeweils im Oktober vom Delegierten für MPA-Fragen des Kantons Glarus für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt. Für die Berechnung massgebend sind die zu erwartenden Schulkosten aufgrund der Lehrlingszahl und der zu erwartenden Einnahmen aufgrund der erhobenen FAK-Lohnprozente. Die Beiträge fliessen auf ein eigens für diesen Zweck errichtetes Konto der Glarner Kantonalbank und werden vom Sekretariat der Ärztegesellschaft des Kantons Glarus sowie dem Delegierten für MPA-Fragen des Kantons Glarus verwaltet. Aus diesem Konto werden die überbetrieblichen Kurse der MPA-Lehrtöchter des Kantons Glarus gemäss Rechnungsstellung der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich AGZ bezahlt. Je nach Schülerzahlen können diese Kosten stark schwanken.
- 5) Alle übrigen, nicht durch die FAK-Lohnprozente gedeckten Kosten für die MPA-Ausbildung werden durch separate Rechnung der Ärztegesellschaft Glarus gemäss dem an der a.o.HV vom 9.3.1995 beschlossenen Finanzierungskonzept in Rechnung gestellt.



MERKBLATT

für die frei praktizierenden Mitglieder
der Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern
mit Praxispersonal

1. Seit der Beruf der Medizinischen Praxisassistentin BBT anerkannt ist, werden gemäss Berufsbildungsgesetz die Lehrbetriebe zur Beteiligung an den Kosten für die überbetrieblichen Kurse verpflichtet.
2. Die Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern hat anlässlich ihrer Generalversammlung vom 20.11.96 beschlossen, die Kosten der überbetrieblichen Kurse über Lohnprozente der für die AHV massgebenden gesamten Lohnsumme aller MPA abzüglich der Löhne der MPA-Lernenden und ohne Anrechnung des Lohnes des/der Ehepartners(-in) zu finanzieren. Die Erhebung und das Inkasso der Beiträge wurden vertraglich der „Ausgleichskasse medisuisse“ in St. Gallen übertragen. Beitragsanteile, welche nicht Medizinische Praxisassistentinnen betreffen, wie z.B. angestellte Ärzte in AG oder GmbH (Einrichtung gemäss Art. 36 A KVG), Lehrtöchter, Sekretärinnen, Physiotherapeutinnen, MTRA, Orthoptistinnen und übriges Praxispersonal inkl. Putzfrau können unter Nachweis der Beitragszahlung und des AHV-Lohnblattes beim Sekretariat der Luzerner Ärztesgesellschaft zurückgefordert werden.
3. Der Beitragssatz kann an der Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt werden. Die einkassierten Beiträge werden von der Ärztesgesellschaft verwaltet.
4. Dieses Merkblatt ist ab 1.1.2022 gültig.

M E R K B L A T T

betreffend Finanzierung des MPA-Fonds der Unterwaldner Ärztesgesellschaft

1. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung verpflichtet die Lehrbetriebe, sich an den Kosten der schulischen Ausbildung der medizinischen PraxisassistentInnen (MPA) zu beteiligen. Am 6. November 2014 hat die Mitgliederversammlung der Unterwaldner Ärztesgesellschaft beschlossen, zur solidarischen Finanzierung der überbetrieblichen Kurse der MPA per 1. Januar 2016 einen Fonds zu gründen (MPA-Fonds). Dieser wird von der Ärztesgesellschaft verwaltet.
2. Die Finanzierung des MPA-Fonds erfolgt durch die in den Kantonen Obwalden und Nidwalden selbständig oder mit einer juristischen Person tätigen Mitglieder der Ärztesgesellschaft (nachfolgend: Arbeitgebende).
3. Zusätzlich zu einem Sockelbeitrag pro Mitglied wird ein Beitrag in Prozent der massgebenden AHV-Lohnsumme des gesamten Praxispersonals erhoben. Hierfür beitragspflichtig sind ausschliesslich die Arbeitgebenden. Die auf die massgebende AHV-Lohnsumme bezogene Beitragspflicht des einzelnen Arbeitgebenden beträgt höchstens 1100 Franken pro Jahr.
4. Der Sockelbeitrag wird von der Ärztesgesellschaft erhoben. Die *medisuisse* erhebt die zusätzlichen MPA-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen. Während des Jahres hat der Arbeitgebende Akontobeiträge zu leisten. Nach Eingang der AHV-Jahresabrechnung erfolgt Anfang Folgejahr der definitive Ausgleich. Die Arbeitgebenden, welche nicht der *medisuisse* angeschlossen sind, rechnen ihre Beiträge direkt mit der Ärztesgesellschaft ab.
5. Die Höhe des Beitrags an den MPA-Fonds wird gemäss dem Finanzierungsbedarf jährlich im Herbst vom Vorstand der Ärztesgesellschaft festgesetzt. Im Jahr 2018 beträgt der Sockelbeitrag 400 Franken, der lohnsummenabhängige Beitrag 0,5 % der AHV-Lohnsumme des gesamten Praxispersonals bis höchstens 1100 Franken.
6. Anfragen betreffend Unterstellung und die MPA-Beitragspflicht oder wegen der Höhe des MPA-Beitrags werden vom Sekretariat der Ärztesgesellschaft beantwortet.

Dezember 2019/ Unterwaldner Ärztesgesellschaft

Merkblatt

Für praktizierende Ärztinnen und Ärzte des Kantons Schaffhausen mit Praxispersonal

1. Die Einführung des neuen BIGA-Berufes der „Medizinischen Praxisassistentin“ verpflichtet die Lehrmeister gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sich inskünftig auch an der schulischen Ausbildung zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100 Prozent von der öffentlichen Hand getragen wird, gehen die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Einführungskurse zu Lasten der Lehrmeister respektive deren Berufsverbände.
3. In der November-Sitzung hat die Ärztesgesellschaft des Kantons Schaffhausen mit Mehrheit entschieden, die Kosten des Einführungskurses über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des gesamten Praxispersonals zu finanzieren.
4. Die Erhebung der Mitgliederbeiträge wurde vertraglich der Ausgleichskasse medisuisse in St. Gallen übertragen.
5. Der Abgabesatz wird jährlich per Ende November neu festgelegt. Die einkassierten Beträge fliessen in einen Fonds für medizinische Praxisassistentinnen, der von der Ärztesgesellschaft des Kantons Schaffhausen verwaltet wird.

Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt gemäss vertraglicher Vereinbarung respektive Rechnungsstellung mit dem Verein für Berufsschulbildung der medizinischen Praxisassistentinnen BmP in Zürich, welchem die Durchführung der Einführungskurse obliegt.

18. August 2023

MERKBLATT Rückforderung MPA-Beiträge

für Mitglieder der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz mit **Praxispersonal**

1. Die Berufslehre der BIGA1-Tätigkeit als „Medizinischer Praxisassistent“ verpflichtet die **Lehrmeister** gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sich an der schulischen Ausbildung finanziell zu beteiligen.
2. Während die **Berufsschule** zu 100% von der öffentlichen Hand getragen wird, gehen die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen **überbetrieblichen Kurse** (ÜK) grösstenteils zu Lasten der **Lehrmeister** oder deren Berufsverbände.
3. An der Generalversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz vom 29.10.1998 wurde entschieden, die Kosten des Einführungskurses sowohl solidarisch durch einen **Sockelbeitrag** aller Mitglieder als auch über **Lohnprozente** der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden **Lohnsumme des gesamten Praxispersonals** zu finanzieren. Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge wurde vertraglich der Ausgleichskasse *medisuisse* in St. Gallen übertragen.
4. Die für diplomierte Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Administratives Personal, MTRA, Raumpfleger, Orthoptisten, Psychologen und angestellten Ärzte (diese Aufzählung ist abschliessend) entrichteten Beiträge können bei der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz unter Nachweis der Zahlung und Beilage des AHV-Personalblattes innerhalb von 12 Monaten unter Verwendung des Rückforderungsformulars zurückgefordert werden. Eine spätere Rückzahlung ist nicht möglich. Anmerkung: Arztsekretäre sind nicht rückerstattungsfähig.
5. Die Höhe des **Sockelbeitrages** bzw. der **Abgabesatz** (Lohnprozente) werden jährlich an der Generalversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Massgebend für deren Höhe ist die Zahl der zahlenden Mitglieder und die effektiv entstandenen Kosten der ÜK an den entsprechenden Kursorten. Die Rechnungsstellung für den **Sockelbeitrag** erfolgt jeweils zusammen mit dem Mitgliederbeitrag.
6. Die einkassierten Beiträge fliessen in den **Berufsbildungsfonds** für Medizinische Praxisassistenten (MPA-Fond), der von Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz verwaltet wird. Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt gemäss vertraglicher Vereinbarung der Ärztesgesellschaft Zürich, St. Gallen bzw. Luzern mit dem Verein für Berufsschulausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen BmP, welchem die Durchführung der Einführungskurse in den entsprechenden Schulkantonen (ZH, LU, SG) obliegt.
7. Beträge unter 150.- werden nicht rückerstattet.

Anmerkung: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit schliesst die männliche Form auch die weibliche Form ein.

Med. pract. Silvan Holdener
MPA-Beauftragter der AGSZ

Dr.med. Elisabeth Huberle
Co-Präsidentin der AGSZ

Merkblatt

betreffend Finanzierung des MPA-Fonds der GAESO

1. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung verpflichtet die Lehrbetriebe, sich an den Kosten der schulischen Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) zu beteiligen. Am 20. November 2014 hat die Mitgliederversammlung der GAESO beschlossen, zur solidarischen Finanzierung der überbetrieblichen Kurse der MPA per 1. Januar 2016 einen Fonds zu gründen (MPA-Fonds). Dieser wird von der GAESO verwaltet.
2. Die Finanzierung des MPA-Fonds erfolgt durch im Kanton Solothurn selbstständig oder mit einer juristischen Person tätigen Mitglieder der GAESO sowie durch weitere Unternehmen von Ärzten und die Spitäler (nachfolgend: Arbeitgebende).
3. Der Beitrag wird in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne erhoben, die von den Arbeitgebenden an die von ihm beschäftigten MPA (ohne Lernende) ausgerichtet werden. Beitragspflichtig ist ausschliesslich der Arbeitgebende. Im Rahmen der AHV-Jahresabrechnung teilt der Arbeitgebende der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* mittels Selbstdeklaration die beitragspflichtige MPA-Lohnsumme in einer separaten Rubrik mit.
4. Die *medisuisse* erhebt die MPA-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen. Nach Eingang der Jahresabrechnung erfolgt der definitive Ausgleich. Die Arbeitgebenden, welche nicht der *medisuisse* angeschlossen sind, rechnen ihre Beiträge direkt mit der GAESO ab.
5. Der Beitragssatz an den MPA-Fonds wird gemäss dem Finanzierungsbedarf jährlich im Herbst vom Vorstand der GAESO festgesetzt. Im Jahr 2025 beträgt der Beitrag 0,5 Prozent der MPA-Lohnsumme.
6. Anfragen betreffend Unterstellung unter die MPA-Beitragspflicht oder wegen der Höhe des MPA-Beitrages werden vom Sekretariat der GAESO (gaeso@hin.ch) beantwortet.

MERKBLATT

Entrichtung von Beiträgen an den MPA-Fonds der Ärztesgesellschaft Kanton St. Gallen

1. Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung und Reglement über die Organisation der Überbetrieblichen Kurse der FMH sind Lehrbetriebe verpflichtet, sich finanziell an der schulischen Ausbildung von Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100 % von der öffentlichen Hand getragen wird, gehen die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen überbetrieblichen Kurse (ÜK) grösstenteils zu Lasten der Berufsbildenden oder deren Berufsverbände.
3. Die Mitgliederversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen hat am 28. November 2024 entschieden, die überbetrieblichen Kurskosten solidarisch über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des gesamten Praxispersonals abzüglich der Löhne der Ärztinnen und Ärzte sowie die Löhne der auszubildenden MPA und des Reinigungspersonals zu finanzieren.
4. Die Höhe des Beitragssatzes richtet sich nach dem Finanzbedarf des MPA-Fonds und soll abzüglich von Staatsbeiträgen und sonstigen Erträgen die jährlichen Kosten der ÜK decken. Die einkassierten Beträge fliessen in den Fonds für Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, der von der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen verwaltet wird. Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt gemäss der an der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse.
5. Der Beitragssatz für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse der MPA wird für das erste Jahr (2025) auf 0,4 % der im Kanton St. Gallen FAK-pflichtigen Lohnsumme des gesamten in der Arztpraxis angestellten Personals, abzüglich der Löhne der Ärztinnen und Ärzte sowie Löhne der auszubildenden MPAs und des Reinigungspersonals, festgelegt. Der Beitragssatz wird, sofern notwendig, an der Vorstandssitzung im November für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt.
6. Die Erhebung der zu entrichtenden Beiträge wurde von der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* übertragen. Die *medisuisse* überweist die vereinnahmten Beiträge an den MPA-Fonds der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen.
7. Die *medisuisse* erhebt bei den ihr für die Belange der AHV angeschlossenen Arbeitgebenden die Beiträge für den MPA-Fonds zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen. Im Rahmen der AHV-Jahresabrechnung teilen die Arbeitgebenden der *medisuisse* mittels Selbstdeklaration die im Rahmen des MPA-Fonds beitragspflichtige Lohnsumme in einer separaten Rubrik mit.
8. Während des Jahres haben die Arbeitgebenden Akontobeiträge zu leisten. Nach Eingang der Jahresabrechnung erfolgt der definitive Ausgleich.

Auskünfte:

Fragen betreffend ÜK-Beitragspflicht oder die Höhe des Beitrags beantwortet das Generalsekretariat der Ärztesgesellschaft Kanton St. Gallen.

Dieses Merkblatt tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Merkblatt

Entrichtung von Beiträgen an den MPA-Fonds der AGZ

1. Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes hat die Delegiertenversammlung der AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH am 27. März 1995 beschlossen, dass die Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) der beruflichen Grundausbildung als Medizinische Praxisassistentin EFZ (MPA) im Kanton Zürich von den Mitgliedern der AGZ solidarisch finanziert werden.
2. Zur Entwicklung und Finanzierung eines Angebotes an überbetrieblichen Kursen (ÜK) ist bei der AGZ ein MPA-Fonds eingerichtet. Diesem MPA-Fonds sind alle Mitglieder der AGZ unterstellt, in deren Praxisbetrieb MPA beschäftigt sind.
3. Das Inkasso der von den Mitgliedern der AGZ an den MPA-Fonds zu entrichtenden Beiträgen wurde von der AGZ der Familienausgleichskasse der AGZ, der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* übertragen. Die *medisuisse* überweist die Beiträge an den MPA-Fonds der AGZ.
4. Der MPA-Beitrag der Mitglieder der AGZ wird von *medisuisse* in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne erhoben, die von den Arbeitgebenden an die von ihnen beschäftigten ausgebildeten MPA und die Löhne anderer, medizinisch ausgebildeter Fachpersonen, die in der Praxis in der Funktion einer MPA tätig sind (ohne Lernende) ausgerichtet werden. Beitragspflichtig sind ausschliesslich die Arbeitgebenden. Im Rahmen der AHV-Jahresabrechnung teilen die Arbeitgebenden der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* mittels Selbstdeklaration die beitragspflichtige MPA-Lohnsumme in einer separaten Rubrik mit.
5. Die *medisuisse* erhebt die MPA-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen. Während des Jahres haben die Arbeitgebenden Akontobeiträge zu leisten. Nach Eingang der Jahresabrechnung erfolgt der definitive Ausgleich.

Höhe des MPA-Beitrags

Die Höhe des MPA-Beitrags richtet sich nach dem Finanzbedarf des MPA-Fonds und soll abzüglich von Staatsbeiträgen und sonstigen Erträgen die jährlichen Kosten der ÜK decken. Der MPA-Beitrag wird von der Delegiertenversammlung (DV) der AGZ jährlich im Herbst für das Folgejahr festgesetzt.

Der **MPA-Beitrag 2025** beträgt gemäss Beschluss der DV der AGZ vom 11. November 2024
0.4 % der MPA-Lohnsumme.

Auskünfte:

Fragen betreffend Unterstellung unter die MPA-Beitragspflicht oder die Höhe des MPA-Beitrags beantwortet gerne das Generalsekretariat der AGZ.

Zürich, November 2024